



Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Reglement / Handhabung Jokertage

- Die Schulen gewähren pro Schuljahr zwei Jokertage nach freier Wahl für jede Schülerin und jeden Schüler. Halbtage gelten als ganze Tage.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten reichen im Voraus via Klapp an die Klassenlehrperson die Absenzmeldung ein.
- Die Lehrperson bestätigt den Erhalt der Absenzmeldung. Der Bezug der Jokertage wird festgehalten.
- Die Jokertage können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur selbstständigen Nacharbeit des versäumten Stoffes verpflichtet. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage können nicht auf das darauffolgende Schuljahr übertragen werden.
- An Schulanlässen (z.B. Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Besuchstage o. a.) werden in der Regel keine Jokertage gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.
- Für weitere Dispensationen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Volksschulverordnung.

November 2024, Schulleitung Primarschule Mettmenstetten